

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/3 C
9. Juli 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 135

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/504/Add.2)]

51/3. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer³,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1100 (1997) vom 27. März 1997,

¹A/51/756/Add.2.

²A/51/423/Add.2.

³Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Vol. II, Abschnitt II.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 51/3 B vom 27. März 1997,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. Mai 1997, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17.879.409 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² und in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer³ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 1997 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 den Betrag von 20.447.100 Dollar brutto (18.918.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 758.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt mit eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.703.925 Dollar brutto (1.-576.525 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 und die Beitragstabelle für das Jahr 1998⁴ zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.528.800 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind.

101. Plenarsitzung
13. Juni 1997

⁴Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.